

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1919)
Heft: 3

Artikel: Die Prixinengasse in Chur
Autor: Jecklin, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Impfärztes in seinen instruktionsmäßigen Verrichtungen, sowie bei der Kontrolle über die etwa ungeimpft bleibenden Kinder, Anzeige von diesfälligen Verfehlungen, von auftretenden Blatternfällen etc. zu machen. Natürlich ist auch das Erforderliche vorgeschrieben zur Bekämpfung der Blatternkrankheiten (natürliche oder modifizierte Blattern). Und den Impfstoff liefert die Impfdepot-Verwaltung. Wer aber dem Bezirksarzt echten Urstoff, d. h. brauchbare Schutzblattern an den Eutern der Kühe anzeigt, soll, wenn die Sache gehörig bestätigt ist, eine Belohnung von 23 Fr. nebst Entschädigung des Boten erhalten.

3. *Die Apothekerordnung* nennt als das pharmazeutische Personal der öffentlichen Apotheke: den Besitzer oder Pächter einer Apotheke, den Provisor, den pharmazeutischen Gehilfen und den pharmazeutischen Lehrling. Die Lehrlinge müssen sich beim Sanitätsrat über die nötigen Vorkenntnisse in Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften ausweisen, und die Besitzer, Pächter oder Provisoren sind verpflichtet, sich die wissenschaftliche und technische Ausbildung ihrer Lehrlinge angelegen sein zu lassen. Außer ihnen haben auch die Ärzte, welche Privatapotheken halten, das Recht und die Pflicht, Medizinen zu bereiten und zu dispensieren, aber nur die Apotheker und die selbst dispensierenden Ärzte dürfen eine Reihe von heftigen Giften, die in der Verordnung namentlich aufgeführt sind, zu gewerblichen oder technischen Zwecken im Detail verkaufen.

4. Der vierte Abschnitt der Medizinalpolizei enthält dann noch Bestimmungen über das *Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, bei Leichen, Bestattungen und über die Begräbnisplätze*. Das meiste gilt auch jetzt noch, ist also bekannt. Es sei nur notiert, daß keine Leiche bei Strafe von 68 Fr. für die Kantonskasse in der Kirche bestattet werden darf und daß auf neuen oder erweiterten Friedhöfen die Beerdigungen in fortlaufender Reihe stattfinden sollen.

Die Prixinengasse in Chur.

Von Dr. Fritz Jecklin.

I. Die Familie Prixin.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts lebte in Chur noch ein kleiner Überrest der ursprünglich romanischen Stadtbevölkerung;

dafür zeugen die für 1481 bis 1499 belegbaren Geschlechter Malos, Pauperlin, Boschet, Battlon, Läschga, Domäsch etc.¹ Daneben ist aber ein starker Zufluß deutscher Elemente bemerkbar, namentlich aus dem benachbarten Vorarlberg und Liechtenstein kommen die Goßwin, Burser, v. Bach, Friedingen, v. Wangen. Hundert Jahre später, insbesondere nach der Reformation, hat die Zuwanderung ausländischer Elemente an Ausdehnung und Vielseitigkeit zugenommen, auch beschränkt sie sich nicht mehr auf die nächstgelegenen Nachbarländer, sondern greift schon weiter aus und bringt Neubürger aus den verschiedensten Gegenden.

Einen Maßstab für diese Zuwanderung von außen bietet das mit 1524 beginnende Churer Bürger-Einkaufsbuch,² dem einige Beispiele dieser nach der Amtszeit der einzelnen Bürgermeister geordneten Bürgeraufnahmen entnommen werden sollen:

1541 David von Watt und Sohn (aus Nürnberg).

1557 Galleazzo Caraciolo, „ein margraff von Neapoli“.

1569 Francisch Bellincett aus dem Bergamaskischen.

Francisch Rypa von Cläven.

1570 Jacob Fyrabett, kantengiesser aus Ravenburg.

1574 Albert Limaga von Plurs.

Battista Brun von Gampolcin (Campodolcino).

1575 Hans Koch, der Schmied, von Ravenburg.

1576 Rudolf Bose von Campen, Holland.

Jörg Thoman Laur (Laurer), von Ulm.

Magister Galle Liebhart von St. Gallenkirchen uß Montafun.

Zu den im 16. Jahrhundert in Chur eingewanderten Familien gehören auch die *Prixin*, oder Brixin, deren Heimat — dem Namen nach zu schließen — offenbar die alte Bischofsstadt Brixen im Tirol war. In Chur wurde in der Regel Prixin geschrieben, doch kommen auch einige abweichende Namensformen vor. So hat beispielsweise der rühmlichst bekannte Pfarrherr Jörg Salutz in den Taufregistern der Martinskirche in den drei Jahren 1625—1627 Taufen auf die Geschlechtsnamen „Brexinen, Brexener, Brixinen“ eingetragen.

¹ Vgl. F. Jecklin, Das älteste Churer Steuerbuch v. J. 1481, S. VI.

² Bürger-Einkaufsbuch der Stadt Chur 1524—1845. Stadtarchiv Chur, sign. P. 31.

Nach dem Bürgereinkaufsbuch³ wurde „under burgermeister Lucy Feiner zu burgern angenommen anno Lv^{to} (1555) Doctor Jeronimus Prixinus, sol für sin und siner söhnen burgrecht gelt xxx R.“. Die Namen der Söhne des Dr. Hieronymus Prixinus werden im Bürgereinkaufsbuch nicht genannt, ergeben sich aber aus andern Quellen, nämlich aus den Steuer-, Kirchen- und Zunftbüchern.

Der Stammvater des hiesigen Zweiges der Familie hatte offenbar zwei Söhne namens Lucas und Prosper, die der Schuhmacherzunft angehörten. Das Steuerbuch von 1578 nennt sie beide, und zwar

in der I. Quart: Prosper Prixin xij ß

„ „ IV. „ Lucas Brixin xv ß.⁴

Beide Brüder müssen in den siebenziger Jahren des 16. Jahrhunderts verheiratet gewesen sein, ohne daß es möglich wäre, die Frauennamen festzustellen. Lucas Prixin hatte zwei Söhne und zwei Töchter, die offenbar früh starben, so daß dieser Zweig des Geschlechtes wohl noch im 16. Jahrhundert erloschen sein mag. Prosper Prixin dagegen muß mindestens elf Kinder, nämlich sechs Söhne und fünf Töchter, gehabt haben, von denen mehrere im zarten Kindesalter von den damals grassierenden Seuchen⁵ dahingerafft worden sind, was die Eltern mehrmals veranlaßte, später gebornen Kindern die Taufnamen der frühern Söhne oder Töchter geben zu lassen. So kommt viermal der Taufname Johannes, dreimal der Name Maria vor. Einer der vier Johannes und Hieronymus hinterließen Knaben, die sie auf ihre Vaternamen taufen ließen, und zwar Johannes am 29. März 1619 und 10. November 1621 und Hieronymus am 8. Februar 1627.

Mit Johann Prixin, getauft am 4. Januar 1679, dessen Eltern nicht genannt sind, stirbt die Familie im Mannsstamme aus und es verbleibt schließlich 1685 nur mehr Johann Prixins Witfrau Anna, wahrscheinlich in dürftigen Verhältnissen, da ihr „Schwieger“, Herr Oberstzunftmeister Hosang, seit 1682 für sie die Steuer von 1 lb. entrichten muß. Um 1690 war die Familie Prixin in Chur vollständig ausgestorben.

³ Seite 65.

⁴ „Der Stat Chur Stürbuch Anno Domini 1578 under Panthaleon Wächslar, diß Jars seckelmeister“, Seite 51 und 23.

⁵ Über die damalige Pest vgl. Brügger, Naturchronik, II. Teil.

II. Die Prixinengasse.

Zur Zeit, als das Dorf Chur in die Stadt, welche ursprünglich anscheinend sich auf den Hof beschränkte,⁶ einbezogen und mit Befestigungen versehen wurde, legte man ein Hauptaugenmerk auf Sicherung der Tore, insbesondere derjenigen, welche an die Plessur grenzten. Das Obere Tor erhielt einen „Torzwinger“⁷ (wahrscheinlich auch Fallgatter und Zugbrücke); auch das Metzgtor wurde in ähnlicher Weise versichert, nur mit dem Unterschiede, daß hier die örtlichen Verhältnisse es ratsam erscheinen ließen, den Zwinger auf der innern Torseite in der Weise anzubringen, daß man einen großen rechteckigen Hof mit zinnenbekrönten Umfassungsmauern und zwei gegenüberliegenden rundbogigen Toren anlegte.

Nach der Churer Planperspektive aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁸ lehnte sich dieser ummauerte Hof auf der Stadtseite links an die Hausecke der Metzg an, rechts fand er seine Fortsetzung in der gegen das Obertor verlaufenden Ringmauer. Parallel mit letzterer verlief, nach dem Prospekt zu schließen, eine Gebäudereihe, wahrscheinlich ein aus einem Doppelhaus und Ställen gebildeten Gäßchen.

Hier in diesem Gäßlein hauste die Familie Prixin, von ihr stammt der Gassenname, der dann im Laufe der Zeit bis zur Unkenntlichkeit verdorben worden ist.

Wie im I. Teile gezeigt wurde, mußte Oberstzunftmeister Gregor Hosang für Witfrau Anna Prixin die Stadtsteuer entrichten. Die Erklärung für diese Tatsache bringt der „Steuerfuß“⁹ von 1733 mit nachfolgenden Einträgen:

„Einlag von Hr. Zunjtmeister Gregorio Hosang

Dz halb Prexinische Hauß auf der Metzg fl. 300.“

⁶ Über das Dorf Chur vgl. Kind, Die Stadt Chur in ihrer ältesten Geschichte, Chur 1859, S. 38, und R. Durrer, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit, Seite 62.

⁷ Vgl. J. Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken und ihre Architektur-Darstellungen, S. 302, Fig. 94.

⁸ Zirka 1890 aus Bormio für das Rätische Museum erworben und durch Herrn Architekt Martin Risch kopiert.

⁹ Aus den Jahren 1726 und 1733 sind die „Steuerfüße“ erhalten geblieben und geben erwünschte Auskunft über hiesigen Grundbesitz in jener Zeit. Vgl. das Vorwort zum „Häuserkataster der Stadt Chur, angelegt 1716“.

Offenbar hatte also Frau Anna Prixin ihren Hausanteil dem Herrn Zunftmeister Gregor Hosang unter der Bedingung abgetreten, daß er künftig für ihren Unterhalt Sorge, es war zwischen ihnen vielleicht ein eigentlicher Verpfändungsvertrag zustande gekommen, wie solche damals hier oft vorkamen und jeweils in die Ruffbücher¹⁰ eingetragen wurden.

Gregor Hosang war aber durch sein Abkommen mit der Witwe des Johannes Prixin nicht alleiniger Besitzer des Prixinischen Hauses geworden, denn im schon erwähnten Steuerfuß von 1733 folgt unmittelbar nach den Angaben betr. Zunftmeister Hosang die „*Einlag von Herr Doctor Joseph Köhl*“, der vierte Teil an dem Prixinischen Haus fl. 100. Dieses Gebäude, oder wenigstens ein Flügel desselben, scheint schon früher einmal der Familie Köhl gehört zu haben. Im Steuerbuch von 1629, das wie alle andern hausweise angelegt ist, finden wir bei der II. Quart folgende Steueransätze:

Prosper Prixinen sein Witib	lb. j
Lucas Brixin	ß. v
Joseph Köhl	lb. j ß. xv

Zu diesem Bucheintrag stimmt eine kunstgeschichtliche Beobachtung, die jedermann am dermaligen Haus Nr. 415/416, jetzt im Besitze von Hrn. Flaschnermeister Martin Hatz, machen kann. An der Eingangstüre sieht man in gut stilisiertem Schilde das Köhlsche Wappen: das Gotteslamm mit der Kirchenfahne, beseitet von den Initialen:

16 . P. K. CVR. 46

Diese Anfangsbuchstaben weisen offenbar auf Peter Köhl hin, der seit 1638 — wenn nicht schon früher¹¹ — bis 1647 die Stelle des Torwärters beim Metzgtürli bekleidete und hier in diesem Hause wohl ursprünglich seine Amtswohnung gehabt haben mag.

Im folgenden Jahre 1648 geht das Torwärteramt beim Metzgtürli auf den jeweiligen Metzgmühle-Inhaber über.

Es kann nicht mehr untersucht werden, wie lange das Prixinische Haus im Eigentum der beiden Familien Hosang und Köhl blieb, auch nicht, an wen es zunächst überging.

¹⁰ Über die Ruffbücher vgl. C. Coaz und F. Jecklin, Geschichtliches über das Kataster- und Vermessungswesen im Gebiet der Stadt Chur, Seite 5.

¹¹ Unsere Stadtbeamten lassen sich vollständig erst seit Beginn der im Jahre 1638 eingeführten Ämterbücher feststellen.

Nach dem II. Bande der Ruffbücher kaufte am 12. August 1761 Meister Christian Braun von Ratsherr Johann Fischer und Frau Hauptmännin Emeritha Reidtin eine Behausung „in des Prexinen Gäblein“;¹² einen andern „Anteil Behausung im Praxinen Gäblein gelegen“ erwirbt am 5. Februar 1786 Meister Leonhard Camenisch von Dr. Grest.¹³ Durch Frau Elisabeth Fischer, vermählt mit Rageth Mathis, ist die eine Haushälfte von der Familie Fischer auf die Mathis übergegangen. Im Jahre 1820 wird diese „Behausung im obersten Stock im PRIXIMER GÄBLEIN ohnweit der Metzg“¹⁴ zu 800 fl. angeschlagen; am 1. Dezember gleichen Jahres verkauft Leutnant Johann Bauer als Vogt des Herrn Zunftmeisters Rageth Mathis sel. Witwe an Rodmeister Leonhard Camenisch „eine halbe Behausung, wovon die untere Behausung dem Herrn Käufer schon eigentümlich ist, in dem PRIXINISCHEN GÄBLEIN, nahe der Metzg“.¹⁵

Fast ausnahmslos ist in den bisher namhaft gemachten Dokumenten von dem PRIXINISCHEN GÄBLEIN die Rede gewesen; zwanzig Jahre später tritt in der Namensschreibung eine Änderung ein, deren Ursache sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen läßt. Im Zeitraum von 1823 bis 1826 wurde nämlich vom damaligen städtischen Feldmesser Peter Hemmi eine vollständige Katastervermessung der Stadt Chur samt umliegenden Gütern ausgeführt.¹⁶ Aus diesen Plänen wurde zunächst, 1823, durch Hemmi ein „Grundriß von Chur aufgenommen und aufgetragen“ (1:500). Unter Benutzung des Gesamtkatasters und des Stadtplanes von 1823 veröffentlichte Hemmi sodann im Jahre 1835 einen „Plan der Stadt und Umgebung von Chur“ (1:3000).

Dieser für die ältere Topographie von Chur außerordentlich wichtige, sehr selten gewordene Stadtplan ist auch mit ziemlich ausgiebiger erklärender Nomenklatur versehen worden. Nach diesem Plane geht neben der Metzg, parallel mit der bei einem halbrunden Turme beginnenden Ringmauer, die „Praximergasse“. Offensichtlich hat Peter Hemmi in seiner Eigenschaft als obrigkeitlicher Feldmesser die Änderung des Gassenamens vorge-

¹² Ruffbuch II, Seite 24.

¹³ Ruffbuch II, Seite 349.

¹⁴ Bürgersteuerbuch von 1820—1826, N. 3 M. S. 23.

¹⁵ Kaufprotokoll der Stadt Chur B. N. 838, S. 202.

¹⁶ Vgl. C. Coaz und F. Jecklin, Kataster- und Vermessungswesen, Seite 9.

nommen, worauf diese – unter Einwirkung amtlicher Autorität – allgemeine Geltung erlangt hat.

Die nächste Wirkung zeigte sich im Kaufprotokoll, das von nun an statt Prixinengasse die Form Praximergasse anwendet. So heißt es am 23. April 1844: Ratsbot Sixt Camenisch verkauft seinem Bruder Conrad Camenisch seinen eigentümlichen Anteil an der Behausung „im Praximergäßlein gelegen“.¹⁷

Will man die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammenfassen, so kann gesagt werden:

1. In den Jahren 1555 bis ungefähr 1685 lebte zu Chur das Geschlecht Brixin oder Prixin.

2. Diese Familie hat dem beim Metzplatz¹⁸ ausmündenden, parallel mit der Ringmauer verlaufenden Gäßlein den Namen „Prixinergäßlein“ gegeben.

3. Die Namenform Praximergäßlein, erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemein eingeführt, könnte bei der jetzt im Gange befindlichen Stadtvermessung durch die alte, historisch begründete Form Prixinengäßchen ersetzt werden.

¹⁷ Kaufprotokoll D. N. 2344, S. 570.

¹⁸ Nicht Metzgerplatz.

Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen.

Von Christine v. Hoiningen-Huene, Zürich.

4. Kirchliches.

Die Bergeller erscheinen in unsern Protokollen als ein religiöses Volk, sowohl in katholischer wie in reformierter Zeit. Kein Urteil wird gefällt, kein Schiedsspruch getan ohne Gebet: „nach Anrufung des Namens Christi, von dessen Antlitz alle Urteile ausgehn“.¹ Die Richter glaubten, unmittelbar unter göttlichem Einfluß zu stehen. In einem Eheprozeß² behalten sie sich eine Entscheidung vor, „je nachdem Gott sie inspiriert haben wird“. In einem Mordprozeß heißt es von den Richtern: „Den allgütigen, allerhöchsten Gott flehten sie an, daß er sie erleuchte zu gerechten Schiedssprüchen und daß er das Rechte an den Tag bringe und fördere, was ihnen nicht weniger am Herzen

¹ z. B. IV, 78^b; X, 24; XVIII, 65; XXIII, 299; XXXIX, 5, etc.

² XXXVIII, 94.